

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

**EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME**

*Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.*

Details	
Name der eAnhörung	Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz; Änderung
PDF-Dokument generiert am	31.08.2023 09:48
Stellungnahme von:	Sozialdemokratische Partei Aargau

## **FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG**

### **Steuergesetzrevision 2025; Erstes Umsetzungspaket Leitsätze Steuerstrategie 2022–2030; Steuergesetz; Änderung**

#### **Anhörungsdauer**

Die Anhörung dauert vom 30. Mai 2023 bis 31. August 2023.

#### **Inhalt**

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen vorgelegt mit dem Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton Aargau zu stärken. Anhand der definierten vier Handlungsfelder (juristische Personen, natürliche Personen, Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen) wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgeführt und mögliche Massnahmen aufgezeigt. Die Essenz pro Massnahme wurde jeweils in einem Leitsatz festgehalten. Der Grosse Rat hat am 21. März 2023 den Planungsbericht mit Anpassungen an den Leitsätzen genehmigt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision 2025 sollen im Sinne eines ersten Umsetzungspakets die Leitsätze aus der Steuerstrategie 2022–2030 umgesetzt werden.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen).

#### **Auskunftsperson**

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

#### **KANTON AARGAU**

Departement Finanzen und Ressourcen

Daniel Schudel

Vorsteher

Kantonales Steueramt

062 835 25 81

[daniel.schudel@ag.ch](mailto:daniel.schudel@ag.ch)

## Angaben zu Ihrer Stellungnahme

### Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

### Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Sozialdemokratische Partei Aargau
E-Mail	

### Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

*Bitte notieren*

Vorname	Carol
Nachname	Demarmels
E-Mail	carol.demarmels@grossrat.ag.ch

## Fragen zur Anhörungsvorlage

### Frage 1: Massnahme Vermögenssteuer (Leitsatz 10)

Um die Attraktivität des Kantons Aargau zu steigern, kann die Vermögenssteuer gemildert werden. Um nicht nur die hohen Vermögen zu entlasten, sondern auch die von der Steuergesetzrevision Schätzungswesen betroffenen Steuerpflichtigen teilweise zu entlasten, wird die Reduktion der höchsten Tarifstufe mit einer abnehmenden Reduktion der unteren Tarifstufe und einer Erhöhung des Freibetrags verbunden. Die Steuergesetzrevision Schätzungswesen befindet sich bereits in Umsetzung, da ein Verwaltungsgerichtsurteil die beförderliche Umsetzung dieser gerichtlich verfüzten Anpassungen insbesondere bezüglich Eigenmietwert verlangt. Mit Leitsatz 10 der Steuerstrategie 2022–2030 würde zudem sowohl das Postulat FDP/SVP (22.143) sowie das Postulat Die Mitte (22.149) umgesetzt werden. Mittels diesen Postulaten wird gefordert, dass die Mehreinnahmen aus der Steuergesetzrevision Schätzungswesen im Steuersystem belassen, sprich im ausgewiesenen Bedarf der Anpassungen der Vermögens- und Einkommenssteuern zur Stärkung des Wirtschafts- und Wohnstandorts wieder eingesetzt werden.

*Siehe Kapitel 3.1 des Anhörungsberichts (Seiten 10–16).*

**Sind Sie damit einverstanden, dass die Vermögenssteuertarife so reduziert werden, dass die Mehrbelastung für die Eigenheimbesitzer aus dem neuen Schätzungswesen zu einem wesentlichen Teil kompensiert werden und gleichzeitig die Vermögen entlastet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 1

Es besteht kein Handlungsbedarf.

Vermögen wird in den meisten Fällen nicht durch Arbeit angehäuft – rund 50 % des Vermögens werden vererbt. Eine Besteuerung von Vermögen trägt somit wesentlich zu einem zwingend notwendigen sozialen Ausgleich der wirtschaftlichen Ungleichheit bei. Bereits jetzt werden Vermögen im Vergleich zum Einkommen sehr niedrig besteuert.

Auch aus der Analyse mit anderen Kantonen, insbesondere mit den Vergleichsgruppen, ergibt sich kein Handlungsbedarf. Die Ansicht, dass im Aargau bislang zu viel Vermögenssteuer erhoben wurde, entspricht schlicht nicht der Realität. Eine wissenschaftliche Evidenz für die vermeintlich drohende Abwanderung von sehr vermögenden Personen ist nirgends ersichtlich. Diese ist

insbesondere fraglich, da es sich um Eigentümer:innen von Liegenschaften mit entsprechend hohem Wert handelt. Selbst bei einem Verkauf würden die entsprechenden Liegenschaften wiederum von vermögenden Personen erworben.

Die Rückverteilung der Mehreinnahmen erfolgt übermässig zugunsten der hohen bis sehr hohen Vermögen – selbst wenn diese keine Liegenschaften im Aargau besitzen. Letztendlich entsteht sogar eine Mehrbelastung für Eigenheimbesitzende mit geringerem Vermögen, zugunsten der Reichsten.

Aus unserer Sicht ist es inakzeptabel, dass hier und an den meisten anderen Stellen der Vorlage ausschliesslich die vermögendsten und einkommensstärksten Steuerzahler:innen profitieren. Wenn künftig auch der Eigenmietwert abgeschafft wird, ist die Steuerstrategie des Kantons alles andere als ertragsneutral und beschert dem Aargau deutlich höhere Verluste, als im Bericht ohnehin schon prognostiziert werden. An dieser Stelle verweisen wir auf die bereits ausgewiesenen Fehlbeträge ab dem Jahr 2027 und erwarten von der Regierung entsprechende Erklärungen, mit welchen Massnahmen diese ausgeglichen werden sollen.

## Frage 2: Reduktion obere Tarifstufe bei den Einkommenssteuern (Leitsatz 8)

Im Bereich der höchsten Einkommen ist die Steuerbelastung des Kantons Aargau nur durchschnittlich. Mit der Reduktion der Belastung im oberen Bereich der Einkommenssteuer kann der Kanton Aargau seine Attraktivität deutlich verbessern.

*Siehe Kapitel 3.2.1 des Anhörungsberichts (Seiten 16–20).*

**Sind Sie grundsätzlich mit einer Entlastung der höheren Einkommen (Abflachung der Tarifkurve), damit die oberen Einkommen eine ähnliche Positionierung wie die mittleren und unteren Einkommen erreichen, einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 2**

Als Sozialdemokrat:innen erwarten wir eine Beteiligung der Steuerzahler:innen am Gemeinwohl, die sich nach deren individueller Leistungsfähigkeit richtet. Aus unserer Sicht wäre es wichtig, Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen stärker zu entlasten, anstatt Steuergeschenke an Höchstverdienende und Vermögende zu machen – dies ist schlicht unsolidarisch.

### Frage 3: Höhe der Tarifreduktion bei den Einkommenssteuern

Der Regierungsrat hat zwei verschiedene Varianten zur Entlastung der höheren Einkommen aufgezeigt. Einerseits wird eine Reduktion der höchsten Tarifstufe auf 9,5 % vorgeschlagen. Alternativ, könnten auch zusätzlich Teile des oberen Mittelstands entlastet werden. Damit diese Variante mit vergleichbaren Mindereinnahmen verbunden ist, wird die höchste Tarifstufe für die einfache 100 %-Steuer auf lediglich 9,75 % reduziert.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.1.1 und 3.2.1.2 des Anhörungsberichts (Seiten 17–20).*

**Wenn Sie mit der Entlastung der höheren Einkommen einverstanden sind: Präferieren Sie eine Reduktion der obersten Tarifstufe auf 9,5 % oder 9,75 %?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- 9,5 %
- 9,75%
- keine Angabe

### Bemerkungen zur Frage 3

Wir sind grundsätzlich gegen die Senkung der oberen Tarifstufe. Sollte es trotzdem dazu kommen, ist klar, dass wir das geringfügig kleinere Übel, sprich, den höheren Satz von 9.75 % präferieren.

### Frage 4: Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif (Leitsätze 8a und 9)

In der aktuellen Ausgestaltung ist der Kleinverdienerabzug im aktuellen System mit Vollsplitting-Tarif ein Fremdkörper. Eine Folge davon ist, dass es im Aargau bei den Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen immer noch die sogenannte Heiratsstrafe gibt. Soll auch die Belastung von kleinen Einkommen mit dem Vollsplitting kompatibel sein und entsprechend auch bei diesen die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft werden, so kann der Kleinverdienerabzug in den ordentlichen Tarif integriert werden.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.2 des Anhörungsberichts (Seiten 20–24).*

**Sind Sie mit einer Integration des Kleinverdienerabzugs für eine einfachere Besteuerung sowie Abschaffung der Heiratsstrafe auch bei den unteren Einkommensstufen einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 4**

Wir befürworten die Wirkung des Kleinverdienerabzug, da dieser Menschen mit tiefen Einkommen, die mit der gegenwärtigen Inflation erst recht unter Druck kommen, entlastet.

Eine Integration des Kleinverdienerabzuges in die Tarifstruktur macht Sinn um eine unstetige Kurve (Sprünge) der Besteuerung zu vermeiden.

Es sollte allerdings auch beim Tarif A unbedingt so sein, dass niemand mit dem Kleinverdienerabzug mehr bezahlt als nach der alten Struktur (vgl. Grafik auf S. 23 des Anhörungsberichts).

#### **Frage 5: Erhöhung Kinderabzug (Leitsatz 7a)**

Um die steuerliche Belastung bei Verheirateten mit Kindern zu senken, kann der Kinderabzug um Fr. 400.– erhöht werden. Damit würden auch Verheiratete mit zwei Kindern mit einem Bruttoarbeitseinkommen von Fr. 100'000.– unter der Top 10-Linie zu liegen kommen.

*Siehe Kapitel 3.2.3 des Anhörungsberichts (Seiten 24–25).*

#### **Sind Sie mit einer Erhöhung des Kinderabzugs um Fr. 400.– einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 5**

Ein fairer Kinderabzug wäre in unserem Sinne und wird von uns als wichtig erachtet. Die Vorlage sieht jedoch eine Änderung vor, die Familien umso mehr begünstigt, je höher das Einkommen ist. Auch diese Massnahme ist unsolidarisch, weshalb wir sie ablehnen. Die notwendigen Kosten hängen nicht vom Einkommen ab, daher halten wir eine Lösung analog zu jener bei der Bundessteuer, die einen fixen betragsmässigen Abzug von der Steuerrechnung selbst vorsieht, für angemessener.

## Frage 6: Drittbetreuungskosten (Leitsatz 12)

Aufgrund der Verknüpfung zwischen Arbeitspensum und Maximalabzug (was neben dem Kanton Aargau nur noch der Kanton Thurgau kennt) steht der Kanton Aargau bei einer Erwerbstätigkeit beider Elternteile zusammen von weniger als 180 % im interkantonalen Vergleich sehr schlecht da. Deshalb wird vorgeschlagen, dass auf die Reduktion des Maximalabzugs wegen eines Teilpensums verzichtet werden soll. Zusätzlich soll der Maximalabzug erhöht werden.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.5 des Anhörungsberichts (Seiten 28–32).*

**Sind Sie mit den Anpassungen beim Abzug für Drittbetreuungskosten zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Vereinfachung des Abzugs einverstanden (Erhöhung Maximalabzug sowie Verzicht Reduktion Maximalabzug aufgrund Teilpensum)?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 6**

Wir sind grundsätzlich für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, weshalb eine Erhöhung des Maximalabzugs zu begrüssen wäre. Allerdings profitieren auch hier Familien mit hohem Einkommen mehr als Familien mit niedrigen Einkommen. Ausserdem sind wir gegen den Verzicht auf die Reduktion des Maximalabzugs aufgrund eines Teilpensums. Es besteht die Gefahr, dass Kinderbetreuungskosten abgezogen werden, welche nicht durch Erwerbsarbeit begründet sind. Zwingend notwendig ist daher die Einführung einer Praxis, welche zwar den Abzug der gesamten Betreuungskosten ermöglicht, aber nur für die effektive Erwerbstätigkeit. Der Regierungsrat und das Kantonale Steueramt müssen hierzu aufzeigen, wie sie sich die Umsetzung konkret vorstellen.

## Frage 7: Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (Leitsatz 13)

Um das lebenslange Lernen zu fördern, kann für die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten ein Abzug geltend gemacht werden. Es wird vorgeschlagen, den Maximalabzug von Fr. 12'000.– auf Fr. 18'000.– zu erhöhen.

*Siehe dazu Kapitel 3.2.6 des Anhörungsberichts (Seite 32).*

**Sind Sie mit einer Erhöhung des Maximalabzugs der Abzüge für berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten um Fr. 6'000.– einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 7**

Weiterbildungen sind eine wichtige Massnahme, um Menschen im Arbeitsmarkt zu behalten oder sie wieder einzugliedern. Die Abzugsfähigkeit der Weiterbildungskosten wird deshalb von uns begrüsst.

Auch hier ist es jedoch so, dass nur diejenigen profitieren, die sich eine entsprechende Aus- oder Weiterbildung resp. Umschulung auch leisten können oder vom Arbeitgeber dabei unterstützt werden. Über das Steuergesetz hinausgehend, ist es darum wichtig, dass der Kanton, die Menschen, die sich das nicht leisten können, stärker unterstützt.

## Frage 8: Gewinnsteuern Vereine und Stiftungen (Leitsatz 6)

Mit der etappierten Senkung des ordentlichen Tarifs bei den juristischen Personen (Steuergesetzrevision 2022), werden die Vereine und Stiftungen stärker besteuert als die juristischen Personen. Dies ist sachlich nicht begründbar. Für Vereine und Stiftungen sollte daher auch im Sinne der Standortattraktivität derselbe (neue) Proportionaltarif von 5,5 % zur Anwendung gelangen.

*Siehe dazu Kapitel 3.4 des Anhörungsberichts (Seiten 32–33).*

**Sind Sie mit der Senkung der Gewinnsteuern für Vereine und Stiftungen von heute 6 % auf 5,5 % – analog den juristischen Personen – einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 8**

Wir halten es nicht für sinnvoll, dass Vereine und Stiftungen höher besteuert werden als im Aargau steuerpflichtige Unternehmen, daher befürworten wir die Anpassung.

#### **Frage 9: Angleichung Grundstückgewinnsteuer (Leitsatz 17; Wiedererwägung)**

Der Kanton Aargau verfügt bei längerer Besitzdauer über eine äusserst moderate Grundstückgewinnbesteuerung. Sie beträgt ab dem 25. Besitzjahr lediglich noch 5 % des Gewinns. Im Sinne einer Angleichung an die Steuern der Nachbarkantone wird eine Erhöhung auf 10 % vorgeschlagen.

*Siehe dazu Kapitel 3.5 des Anhörungsberichts (Seite 33).*

#### **Sind Sie mit der Angleichung der Grundstückgewinnsteuer an die Nachbarkantone einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

#### **Bemerkungen zur Frage 9**

## Frage 10: Umsetzung mit Staffelung

Der Regierungsrat hat sämtliche für die Umsetzung der Steuerstrategie möglichen Massnahmen geprüft und beurteilt. Er empfiehlt eine Staffelung, damit eine möglichst aktualisierte finanzpolitische Einordnung der Massnahmen möglich ist und der Leitsatz 1 'ertragsneutrale Umsetzung' eingehalten werden kann.

*Siehe dazu Kapitel 4 des Anhörungsberichts (Seiten 34–37).*

### **Sind Sie mit der gestaffelten Umsetzung einverstanden?**

*Bitte wählen Sie eine Antwort aus:*

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

### **Bemerkungen zur Frage 10**

Bereits die aktuell ersichtliche Planung in der Steuerstrategie zeigt keine Ertragsneutralität auf – selbst bei Eintreffen der prognostizierten dynamischen Effekte ist bereits ab 2027 laut Regierungsrat mit Verlusten zu rechnen.

Eine stetige Überprüfung ist somit unabdingbar. Entstehende Mindereinnahmen dürfen nicht durch weitere Leistungskürzungen kompensiert werden.

Eine weitere Unsicherheit besteht in der drohenden Abschaffung des Eigenmietwerts.

Aus den genannten Gründen sind wir mehrheitlich gegen die Massnahmen, wodurch die Frage nach der Staffelung obsolet wird.

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

## Schlussbemerkungen